

Gehalts- und Honorartarifvertrag Tageszeitungen 2022

Zwischen dem **Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e. V.** als
Vertreter der ihm angeschlossenen Landesverbände

Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e. V.,
Verband Bayerischer Zeitungsverleger e. V.,
Zeitungsverleger und Digitalpublisher Verband Hamburg e.V.,
Verband Hessischer Zeitungsverleger e.V.,
Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage und Digitalpublisher e. V.,
Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW e. V.,
Verband Zeitungsverlage und Digitalpublisher Norddeutschland e. V.,

- einerseits -

und

dem **Deutschen Journalistenverband e.V.**
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -

sowie die **Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di**

- andererseits -

wird der folgende Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Corona-Prämie

- 1) Unter dem weiter anhaltenden Eindruck der Auswirkung durch die Ausbreitung des Coronavirus auf die wirtschaftliche Situation in den Zeitungsverlagen und insbesondere aufgrund der besonderen Herausforderungen für die Beschäftigten möchten die im Rubrum genannten Tarifvertragsparteien das Engagement der Redakteurinnen und Redakteure wertschätzen, sodass diese gemäß der nachfolgenden Regelungen Anspruch auf eine einmalige Corona-Prämie in Höhe von € 500 haben.
- 2) Diese einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Coronakrise im Sinne des § 3 Nummer 11a Einkommensteuergesetz. Die Auszahlung der Prämie erfolgt mit dem Märzgehalt 2022.
- 3) Der Anspruch besteht für die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2022 weder personen- noch verhaltensbedingt gekündigt worden ist.
Der Anspruch besteht auch bei angeordneter Kurzarbeit.

§ 2 Tariferhöhung

Die Gehälter im Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen (GTV) vom 2. Juli 2018 werden wie folgt geändert:

- 1) Die Gehälter in § 2 GTV Redakteure werden ab dem 1.9.2022 um 1,5 Prozent erhöht.
- 2) Die Gehälter werden ab dem 1. Juni 2023 um weitere 2,0 Prozent erhöht.
- 3) Abweichend von Ziffer eins werden die Volontärsvergütungen um einen Festbetrag in Höhe von € 100 ab dem 1. September 2022 pro Monat erhöht.
- 4) Die Volontärsgehälter werden ferner ab dem 1. Juni 2023 um weitere 2,0 Prozent erhöht.
- 5) Abweichend von Ziffer eins und zwei werden die Vergütungen in der
 - TG 3, 3. bis 7. Berufsjahr um einen Festbetrag in Höhe von € 50 zum 1. März 2022 erhöht, um mögliche Verwerfungen von einem Wechsel von der TG 2b, 5. bis 8. Berufsjahr in die TG 3, 3. bis 7. Berufsjahr zukünftig zu vermeiden.
 - TG 3, 8. bis 12. Berufsjahr um einen Festbetrag in Höhe von € 100 zum 1. März 2022 erhöht, um mögliche Verwerfungen von einem Wechsel von der TG 2b, 9. bis 14. Berufsjahr in die TG 3, 8. bis 12. Berufsjahr zukünftig zu vermeiden.

§ 3 Zeit statt Geld

Die Redakteurin/der Redakteure hat gemäß der nachfolgenden Regelung einen Anspruch, tarifliche Entgeltbestandteile zu Gunsten von mehr Freizeit in freie Zeit umzuwandeln:

- 1) Die Redakteurin/der Redakteur kann verlangen, dass ihre/seine monatlichen Bezüge jährlich bis zu zwei Mal jeweils in Höhe eines halben monatlichen Tarifehaltes in freie Tage umgewandelt werden.
- 2) Die Redakteurin/der Redakteur hat den Anspruch mit einer Vorlaufzeit von sechs Wochen in Textform geltend zu machen.
- 3) Bei der zeitlichen Festlegung der freien Tage sind die Wünsche der Redakteurin/des Redakteurs zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. Der Arbeitgeber hat seine Ablehnung schriftlich zu begründen und ist verpflichtet, einen Alternativ-Vorschlag zu unterbreiten.
- 4) Der Freizeitanspruch ist immer in ganzen Tagen zu nehmen.
- 5) Die freien Tage müssen im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung auf das nächste Kalenderjahr ist nicht statthaft.

- 6) Bei der Berechnung der freien Tage sind die Grundsätze des § 7 Abs. 4 BUrlG entsprechend heranzuziehen. Insofern wird zur Berechnung der freien Tage die monatliche Bruttotarifgehalt mal drei multipliziert und das Ergebnis durch 13 geteilt. Die so ermittelte Summe ist die wöchentliche Vergütung. Für einzelne freie Tage wird die so ermittelte wöchentliche Vergütung durch fünf geteilt.

§ 4 Honorarerhöhungen

Die Honorare im Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen vom 2. Juli 2018 werden wie folgt geändert:

- 1) Die Honorarsätze in den §§ 6 und 7 werden ab dem 1. September 2022 um 1,5 Prozent erhöht.
- 2) Die Honorarsätze in den §§ 6 und 7 werden ab dem 1. Juni 2023 um weitere 2,0 Prozent erhöht.
- 3) Die Pauschalen gemäß § 8 werden wie in Ziffer 1 und 2 zu denselben Zeitpunkten und um dieselben Prozentsätze effektiv erhöht. Eine Deckelung für Pauschalen, die journalistische Tätigkeiten und Beiträge abgelten, findet nicht statt. Die in § 9 geregelte pauschale Abgeltung von Nebenkosten ist ausgenommen.
- 4) Die Pauschalisten erhalten des Weiteren mit der Pauschale gemäß § 8 für den Monat März 2022 ein weiteres Honorar in Höhe von einem Viertel der Pauschale, soweit sie eine Monatspauschale erhalten.
- 5) Die übrigen arbeitnehmerähnlichen freien Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen erhalten mit der Zahlung im März 2022 ein weiteres Honorar in Höhe von einem Viertel des durchschnittlichen Monatshonorars, das aus den ersten sechs Monaten vor dem Auszahlungsmonat März 2022 errechnet wird.
- 6) Der Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen vom 2. Juli 2018 gilt nicht für den Landesverband Hessen (VHZV) des BDZV.

§ 5 Laufzeit

- 1) Der Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen (GTV) vom 2. Juli 2018 tritt bis auf die in den §§ 1, 2 und 3 genannten Veränderungen unverändert rückwirkend zum 1. Januar 2022 wieder in Kraft.
- 2) Der Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen vom 2. Juli 2018 tritt bis auf die in dem § 4 genannten Veränderungen zum 1. Januar 2022 unverändert rückwirkend wieder in Kraft.
- 3) Beide Tarifverträge können erstmalig mit einmonatiger Frist zum 30. April 2024, ansonsten mit jeweils dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

§ 6 Maßregelungsverbot

- 1) Jede Maßregelung von Redakteuren und Redakteurinnen bzw. Volontärinnen und Volontären sowie freien Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen aus Anlass oder im Zusammenhang der Tarifverhandlungen für diese Tarifverträge unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, falls sie erfolgt ist.
- 2) Streikmaßnahmen werden unverzüglich ausgesetzt.
- 3) Soweit Ansprüche oder Anwartschaften von der ununterbrochenen Beschäftigung oder Betriebszugehörigkeit abhängen oder davon, dass das Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, gelten die Beschäftigungsdauer oder Betriebszugehörigkeit durch die Arbeitskampfmaßnahmen als nicht unterbrochen, das Arbeitsverhältnis als nicht ruhend. Soweit Ansprüche oder Anwartschaften aufgrund des Gehalts berechnet werden, die infolge von Arbeitskampfmaßnahmen gemindert ist, wird anstelle des geminderten das letzte ungeminderte Gehalt aus einem früheren Abrechnungszeitraum zugrunde gelegt.
- 4) Altersteilzeitbeschäftigte erhalten die Gelegenheit, streikbedingte Ausfallzeiten (ohne Überstundenzuschläge) nachzuarbeiten. Eine Kürzung des Erhöhungsbetrages wegen der Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen findet nicht statt.
- 5) Schadensersatzansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit dem Arbeitskampf entfallen.

§ 7 Erklärungsfrist

Die Tarifparteien vereinbaren eine Erklärungsfrist bis zum 21. Februar 2022, 16:00 Uhr. Schweigen gilt als Zustimmung.

Berlin, den 22. Februar 2022

**Bundesverband Digitalpublisher
und Zeitungsverleger e. V.**

**Deutscher Journalisten
Verband e.V.**

Georg Wallraf

Prof. Dr. Frank Überall

Dr. Sonja Boss

Stefan Endter

Volker Kaufels

**Deutsche Journalistinnen- und
Journalisten-Union (dju) in ver.di**

Dr. Holger Paesler

Matthias von Fintel

Werner Müller

Christoph Schmitz

Adrian Schimpf